Zertifizierungsvertrag

zwischen der

izert Zertifizierungsstelle für Immobilienbewertung Hochschule Anhalt, KöR vertreten durch die Leitung der Zertifizierungsstelle Bauhausstraße 8, 06846 Dessau

- nachfolgend „Zertifizierungsstelle“ oder „izert“ genannt -

und

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

- nachfolgend „Antragsteller“, „Kandidat“ oder „Zertifikatsinhaber“ genannt -

Der Antragsteller hat bei der Zertifizierungsstelle eine Zertifizierung zum zertifizierten Sachverständigen

◯ für die Bewertung von Standardimmobilien (S)

◯ für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (G)

◯ für Mieten und Pachten (M)

izert Hochschule Anhalt, KöR beantragt.

Das Verhältnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller/ Zertifikatsinhaber wird durch diesen Vertrag geregelt.

Erstellt von: Datum:	Geprüft von: Datum:	Freigegeben von: Datum:

§1 Antragsverfahren

Im Antragsverfahren wird geprüft, ob der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt. Die Kriterien für die Zulassung ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Zertifizierungsprogramm. Ergebnisse des Antragsverfahrens können entweder die Zulassung zur Zertifizierung oder die Ablehnung des Antrages sein.

Der Antragsteller verpflichtet sich, für den durch die Antragstellung entstehenden Aufwand eine Bearbeitungsgebühr gemäß dem aktuellen Preisverzeichnis der Zertifizierungsstelle zu entrichten.

§2 Zertifizierungsverfahren

Die Zertifizierung richtet sich nach dem gültigen Zertifizierungsprogramm.
Ein Zertifikat wird erteilt, wenn der Kandidat den Zertifizierungsprozess erfolgreich absolviert hat und entsprechend das jeweilige Anforderungsprofil erfüllt, keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung vorliegen und der Prüfungsausschuss im Einklang mit der Zertifizierungsstelle das Erteilen der Zertifizierung befürwortet.

Besteht der Kandidat einen Prüfungsbestandteil nicht, so kann er einen Antrag auf Wiederholung des Prüfungsbestandteils stellen. Über die Wiederholungsmöglichkeiten wird der Kandidat durch die Zertifizierungsstelle mit der Mitteilung des Nichtbestehens aufgeklärt. Die Wiederholungsmöglichkeiten können ebenfalls dem gültigen Zertifizierungsprogramm entnommen werden.

Der Kandidat verpflichtet sich, für die Durchführung der Prüfungen bzw. der Wiederholungsprüfungen Prüfungsgebühren gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis zu entrichten.

§3 Zertifikat

Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten das beantragte Zertifikat erteilt. Mit der Zertifizierung erhält der Sachverständige ein Zertifikat sowie einen personalisierten Stempel. Das Zertifikat wird dem Sachverständigen für einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt und dient dem Nachweis seiner Kompetenz sowie der besonderen Sachkunde und persönlichen Eignung im Zertifizierungsgebiet.

Mit Bestehen der Prüfung ist der Zertifikatsinhaber berechtigt, die jeweilige Berufsbezeichnung nach den Vorschriften des Zertifizierungsprogramms zu führen. Gleichzeitig ist der Zertifikatsinhaber berechtigt, das Zeichen der Zertifizierungsstelle nach den Bestimmungen der Zeichennutzungsregelung zu verwenden.

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich bei der Ausübung seines Berufs, die Aufgaben gemäß dem im Zertifizierungsprogramm enthaltenen Verhaltenskodex zu erfüllen.

Die Zertifizierungsstelle ist bei Wegfall der persönlichen Eignung, bei wiederholten Beanstandungen im Rahmen der Überwachung sowie bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Zertifizierungsbedingungen berechtigt, gegen den Zertifikatsinhaber folgende Maßnahmen zu verhängen:

- Verwarnung
- Aussetzung der Zertifizierung/ zeitweiser Entzug des Zertifikats
- Widerruf der Zertifizierung/ Annullierung der Zertifizierung/ Entzug des Zertifikats

Über die Anwendung der Maßnahmen entscheidet die Zertifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss. Die Maßnahme wird dem Zertifikatsinhaber durch die Zertifizierungsstelle schriftlich mitgeteilt und begründet. Bei Widerruf der Zertifizierung ist das Zertifikat einschließlich Stempel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Widerrufs an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

§4 Überwachung

Der Zertifikatsinhaber unterliegt während des Gültigkeitzeitraums des Zertifikats hinsichtlich seiner Tätigkeit als Sachverständiger der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle. Art und Umfang der Überwachung richten sich nach dem Zertifizierungsprogramm.

Die Überwachung findet im Wesentlichen durch ein schriftliches Überwachungsverfahren (Überwachungsgutachten, Fortbildungsnachweise) statt. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen angeforderten Gutachten und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Über den üblichen Umfang der Überwachung hinaus kann die Zertifizierungsstelle jederzeit eine zusätzliche Überwachung durchführen. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Gebühren der Überwachungsmaßnahmen gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis zu tragen.

§5 Bestandteile dieses Vertrages

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind neben den hier geregelten Bestimmungen die folgenden Anlagen in deren jeweils gültigen Fassungen:

- Zertifizierungsprogramm (einschließlich des Prüfstoffverzeichnisses und die Anforderungen an Gutachten)
- Preisverzeichnis
- Zeichennutzungsregelung

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die o.g. Dokumente bei Bedarf abzuändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung, die dem Antragsteller/ Kandidaten/ Zertifikatsinhaber durch die Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen ist.

Der Antragsteller bestätigt hiermit ausdrücklich, die vorbezeichneten Dokumente in aktueller Version erhalten und hiervon Kenntnis genommen zu haben. Er willigt ferner ein, sich regelmäßig über den aktuellen Stand der genannten Dokumente zu informieren und er willigt ein, dass ausgewählte Daten

des Sachverständigen gemäß dem Zertifizierungsantrag in der Liste der zertifizierten Personen veröffentlicht werden können.

§6 Vertragslaufzeit, Kündigung und Erlöschen

Dieser Vertrag endet entweder mit dem endgültigen Nichtbestehen des laufenden Zertifizierungsverfahrens, dem Ablauf der Zertifizierungsgültigkeit oder dem Widerruf des Zertifikates, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne dass eine Vertragspartei hieraus weitergehende Rechte herleiten könnte. Der Antragsteller/ Kandidat ist unbeschadet eventueller Kostenfolgen berechtigt, solange ihm durch die Zertifizierungsstelle die Ernennung noch nicht mitgeteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angaben von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Nach Erteilung des Zertifikats ist der Zertifikatsinhaber berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsjahresende zu kündigen. Eine derartige Kündigung berechtigt die Zertifizierungsstelle, den Widerruf der Ernennung zum Beendigungszeitpunkt auszusprechen. Die Kündigung befreit nicht von der Zahlung für das Vertragsjahr, in welches die Kündigung des Zertifikatsinhaber fällt. Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn

- der Widerruf der Zertifizierung erfolgt,
- der Zertifikatsinhaber seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Wenn der Zertifikatsinhaber über die Gültigkeitsdauer des Zertifikats von fünf Jahren hinaus die Aufrechterhaltung des Zertifikats wünscht, so hat er bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats eine Rezertifizierung zu beantragen. Die Rezertifizierung erfolgt gemäß den Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Zertifizierungsbedingungen. Wird dem Zertifikatsinhaber im Rahmen der Rezertifizierung ein Zertifikat für die Dauer von fünf weiteren Jahren erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der Gültigkeitsdauer des erneuerten Zertifikats.

§7 Haftung

Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadensersatzansprüche des Zertifikatsinhabers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden der Zertifizierungsstelle. Dies gilt in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.

Die izert haftet Dritten gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und unmittelbar auf mangelhafte Zertifizierungsleistungen der izert zurückzuführen sind. Die Haftung ist, soweit der izert grob fahrlässiges Verschulden nachgewiesen werden kann, auf 5.000 EUR für alle Schäden begrenzt.

§8 Sonstige Bestimmungen

Sollten sich Änderungen der personenbezogenen Daten ergeben, ist der Kandidat verpflichtet die Zertifizierungsstelle unverzüglich darüber zu unterrichten.

Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Zertifikatsinhaber sein Zertifikat einschließlich Stempel unverzüglich zurückzugeben. Er ist darüber hinaus gemäß der Zeichennutzungsregelung verpflichtet, jeden Hinweis auf seine Zertifikatserteilung einzustellen und zukünftig zu unterlassen.

Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens richtet sich nach dem Sitz der Zertifizierungsstelle.

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen. Auf diesen Vertrag und alle seine Bestandteile ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts anwendbar.

§9 Werbeverbot

Nach Aussetzen oder Entzug der Zertifizierung gilt für den Zertifizierungsinhaber ein Werbeverbot. Er darf nicht mehr mit der Zertifizierung in Zusammenhang mit seiner Person werben und der Stempel darf nicht mehr benutzt werden.

§10 Vertraulichkeit

Um die Vertraulichkeit zu wahren, verpflichtet sich der Antragsteller gegenüber der izert Zertifizierungsstelle für Immobilienbewertung Hochschule Anhalt, KöR Informationen aus dem Zertifizierungsprozess über Antragsteller, Kandidaten, Prüfungsergebnisse, Prüfungsfragen, Prüfungsaufgaben oder sonstige Informationen zu zertifizierten Personen oder anderweitige Informationen, die dem Antragsteller im Rahmen der Tätigkeit bei der izert bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht ohne Genehmigung der Leitung der Zertifizierungsstelle an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung betrifft nicht diejenigen Informationen, die bereits allgemein bekannt sind.

Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort. Bei Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet sich der Zertifizierungsinhaber, alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Zertifizierungsstelle stehen, an die Zertifizierungsstelle auszuhändigen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Zertifizierungsstelle
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller